

# Steuern & Wirtschaft aktuell

Für unsere Mandanten,  
Geschäftspartner und Unternehmen

Ausgabe 4/2021



## Steuern

### Einführung einer weltweiten Mindeststeuer für Unternehmen

## Steuern

### Umsatzsteuerfalle bei der (E-)Bike-Überlassung

## Digitalisierung

### Digitale Ersthelfer

## Liebe Leserin, lieber Leser,

nach der Bundestagswahl sind neue Gesetzgebungsverfahren noch in weiter Ferne. Doch allzu lange kann sich die künftige Bundesregierung nicht Zeit lassen, denn bis zum 30.6.2022 muss die Verzinsung von Steuernachzahlungen und -erstattungen neu geregelt werden. Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts ist die Verzinsung mit 6 % pro Jahr in Zeiten von Niedrigzinsen nicht mehr verfassungsgemäß.

Im Juli 2021 haben sich die Finanzminister der 20 wichtigsten Industrie- und Schwellenländer auf eine historische Reform der internationalen Unternehmensbesteuerung geeinigt. Ab 2023 sollen große grenzüberschreitend tätige Unternehmen im Ausland mindestens eine Gewinnsteuer von 15 % zahlen. Andernfalls wird der Betriebsausgabenabzug im Inland begrenzt, um diese Besteuerung sicherzustellen. Zudem wird die globale Steuerverteilung angepasst. Riesenkonzerne, insbesondere aus dem Digitalbereich, müssen dann auch in den Staaten Steuern zahlen, in denen sie ihre Dienstleistungen und Produkte verkaufen. Mittlerweile haben mehr als 130 Länder der Ausarbeitung und der Umsetzung dieser Regelungen zugestimmt.

Zu diesen und allen weiteren Themen wünsche ich Ihnen eine interessante Lektüre sowie viele schöne, möglichst sonnige Herbsttage!

Bleiben Sie gesund!

Michael Baum  
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Partner



## Inhalt

### 03 Wichtige Fristen und Termine 2021

#### Steuern

- 04 Verlängerung der Überbrückungshilfe III Plus und der Neustarthilfe Plus
- 04 Änderungen bei den Intrastat-Meldungen zum 1.1.2022
- 05 Einführung einer weltweiten Mindeststeuer für Unternehmen
- 06 Verfassungswidrigkeit des Zinssatzes für Nachzahlungs- und Erstattungszinsen
- 06 Firmenwagenbesteuerung bei Tätigkeit im Homeoffice
- 07 „No-Show-Kosten“ bei Betriebsveranstaltungen
- 08 Steuerliche Risiken beim Influencer-Marketing
- 08 Änderung der umsatzsteuerlichen Behandlung von Aufsichtsräten
- 09 USA: Steuerreform zur Finanzierung des Infrastrukturpakets
- 10 Steuerliche Vereinfachung für kleine Photovoltaikanlagen und Blockheizkraftwerke
- 10 Umsatzsteuerfalle bei der (E)-Bike-Überlassung
- 11 Homeoffice-Pauschale, häusliches Arbeitszimmer und doppelte Haushaltsführung

#### Recht

- 12 Verlängerung der gesetzlichen Regelungen zur virtuellen Hauptversammlung
- 13 Digitalisierung des Gesellschaftsrechts

#### Jahresabschluss

- 14 Bilanzielle Rückbeziehung von Sanierungsmaßnahmen
- 14 Abziehbarkeit der Implementierungsaufwendungen für Software

#### Digitalisierung

- 15 Digitale Ersthelfer
- 16 Die Neuregelungen für digitale Produkte – Inhalte, Anforderungen, Umsetzungsbedarf
- 18 Kurznachrichten
- 19 Aktuelles aus unserem Hause

## Wichtige Fristen und Termine 2021

### November

- 30.11.2021 Antrag auf Lohnsteuerermäßigung für 2021: Arbeitnehmer können im Rahmen des Lohnsteuerverfahrens einen persönlichen Freibetrag für Werbungskosten beantragen, der den Lohnsteuerabzug reduziert.
- 30.11.2021 Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zum 31.12.2020 sowie Beschluss über die Ergebnisverwendung des Geschäftsjahres 2020 für kleine GmbHs. Entsprechende Gesellschaften mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr haben zu beachten, dass die Frist zur Feststellung des Jahresabschlusses und für den Beschluss über die Ergebnisverwendung elf Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres endet.

### Dezember

- 10.12.2021 Antrag auf nachträgliche Herabsetzung der Einkommen- oder Körperschaftsteuervorauszahlungen 2021 bei nachweislich geringeren Einkünften
- 15.12.2021 Antrag an Kreditinstitute auf Verlustbescheinigungen zu Einkünften aus Kapitalvermögen zwecks Verrechnung dieser Verluste mit anderweitig erzielten positiven Kapitaleinkünften im Rahmen der Einkommensteuererklärung 2021
- 31.12.2021 Abwicklung spezieller Geschäftsvorfälle zur gezielten Gestaltung von handelsrechtlichen Jahresabschlüssen zum 31.12.2021 und steuerlichen Effekten für 2021
- 31.12.2021 Verhinderung der Verjährung von Forderungen, die im Jahr 2018 entstanden und dem Gläubiger bekannt geworden sind, z.B. durch Mahnbescheide oder Tilgungsvereinbarungen mit den Schuldern
- 31.12.2021 Offenlegung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 beim Bundesanzeiger. Für Kleinstgesellschaften reicht eine Hinterlegung aus.
- 31.12.2021 Antrag zur Strom- und Energiesteuerentlastung für 2020
- 31.12.2021 Anmeldung von Umwandlungen beim Handelsregister: Verschmelzungen, Spaltungen und ähnliche Vorgänge müssen grundsätzlich bis zum 31.8.2021 beim Handelsregister angemeldet werden, um steuerlich ggf. auf den 31.12.2020 zurückwirken zu können. Diese Anmeldefrist wurde aufgrund der Corona-Krise bis zum 31.12.2021 verlängert.
- 31.12.2021 Übermittlung eines länderbezogenen Berichts (sog. Country-by-Country Report) über die Geschäftstätigkeit des Konzerns an das Bundeszentralamt für Steuern. Diese Pflicht betrifft inländische Konzernobergesellschaften, wenn der Konzernabschluss einen Umsatz von mehr als 750 Mio. € ausweist. Bei ausländischen Konzernobergesellschaften sind ersatzweise inländische Konzerngesellschaften verpflichtet.

### Hinweis:

Die Übersicht enthält lediglich eine Auswahl an besonderen Fristen. Regelmäßig wiederkehrende Fristen und Termine, z.B. Umsatz- und Lohnsteuervoranmeldungen, Kapitalertragsteueranmeldungen oder auch Zahlungstermine, bleiben zugunsten der Prägnanz ungenannt.

### Für

- Arbeitnehmer
- Gesellschafter einer kleinen GmbH
- Alle Einkommensteuer-/ Körperschaftsteuerpflichtigen
- Kapitalanleger
- Alle Unternehmen
- Alle Unternehmen
- Alle offenlegungspflichtigen Unternehmen
- Unternehmen des produzierenden Gewerbes  
Unternehmen, die Umstrukturierungen planen
- Konzernunternehmen mit einem Konzernumsatz von mehr als 750 Mio. €

#### Für Unternehmen und Selbstständige

Die Überbrückungshilfe III Plus und die Neustarthilfe Plus wurden bis zum 31.12.2021 verlängert.

Inhaltlich bleiben die Hilfen im Wesentlichen unverändert. Jedoch entfällt bei der Überbrückungshilfe III Plus ab Oktober 2021 die Restart-Prämie.

#### Für Unternehmen, die Intrastat-Meldungen abgeben

Die Abgabe von Intrastat-Meldungen ist verpflichtend, wenn bestimmte Grenzen bei Warenversendungen bzw. -eingängen innerhalb der Europäischen Union überschritten werden.

Ab dem 1.1.2022 treten folgende Änderungen in Kraft:

- ▶ Neue Einteilung der Geschäftsarten
- ▶ Verpflichtung zur Angabe des Ursprungslandes
- ▶ Verpflichtung zur Angabe der USt-IdNr. des Warenempfängers im Bestimmungsland

Wir empfehlen Ihnen, die IT-Systeme rechtzeitig umzustellen.

### Steuern

## Verlängerung der Überbrückungshilfe III Plus und der Neustarthilfe Plus

Der Förderzeitraum für die Überbrückungshilfe III Plus und die Neustarthilfe Plus wurde am 8.9.2021 verlängert. Die ursprünglich bis September 2021 vorgesehene Unterstützung von Unternehmen und Selbstständigen bei coronabedingten Umsatzrückgängen endet nun erst Ende Dezember 2021.

Inhaltlich bleiben die Hilfen im Wesentlichen unverändert (vgl. „Steuern & Wirtschaft aktuell“ Ausgabe 3/2021, Seite 4–5). Allerdings entfällt bei der Überbrückungshilfe III Plus ab Oktober 2021 die sog. Restart-Prämie. Unternehmen, die im Zuge ihrer Wiedereröffnung Personal einstellen oder aus der Kurzarbeit zurückholen, konnten somit nur in den Monaten Juli bis September 2021 einen Zuschuss zu den gestiegenen Personalkosten erhalten.

### Steuern

## Änderungen bei den Intrastat-Meldungen zum 1.1.2022

Intrastat-Meldungen dienen der Erfassung des tatsächlichen Warenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Unternehmen müssen Warenversendungen und -eingänge zentral melden, in Deutschland an das Statistische Bundesamt. Voraussetzung ist, dass bestimmte Grenzen überschritten werden: 500.000 € bei Versendungen in andere bzw. 800.000 € bei Eingängen aus anderen Mitgliedstaaten.

Ab dem 1.1.2022 gibt es Änderungen bei den Intrastat-Meldungen, die teilweise bedeutende Auswirkungen haben:

- Bei den Geschäftsarten, die in jeder Intrastat-Meldung anzugeben sind, wird es eine neue Einteilung geben.
- Bei Versendungen in andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist die Angabe des Ursprungslandes zukünftig verpflichtend. Für Wareneingänge ist diese Angabe bereits jetzt erforderlich.
- Bei Versendungen in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union muss künftig auch die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) des Warenempfängers im Bestimmungsland angegeben werden. Eine Zusammenfassung der zu meldenden Geschäftsfälle wird dann nur noch in wenigen Fällen möglich sein.

Die Angabe des Ursprungslandes sowie der USt-IdNr. des Warenempfängers im Bestimmungsland können bereits jetzt als freiwillige Angaben in den Intrastat-Meldungen erfolgen. Wir empfehlen Ihnen, die IT-Systeme rechtzeitig auf die oben genannten Veränderungen umzustellen.

### Steuern

## Einführung einer weltweiten Mindeststeuer für Unternehmen

Im Juli 2021 haben die Finanzminister der 20 wichtigsten Industrie- und Schwellenländer eine historische Reform der internationalen Unternehmensbesteuerung beschlossen. Konkret geht es um die Verteilung der Besteuerungsrechte sowie die Einführung einer weltweiten Mindeststeuer für international tätige Unternehmensgruppen, insbesondere für Digitalkonzerne. Das Konzept basiert auf Entwürfen der OECD und umfasst zwei Säulen, die wir nachfolgend vorstellen. Insgesamt haben bereits 132 Länder der Ausarbeitung und Umsetzung dieser Regelungen zugestimmt.

#### Säule 1

Die Regelungen der Säule 1 betreffen multinationale Unternehmen, die einen Umsatz von mehr als 20 Mrd. € erzielen und deren Gewinn vor Steuern mindestens 10% des Umsatzes ausmacht. Im Fokus sind alle Industrien mit Ausnahme des Finanzdienstleistungssektors und der rohstoffgewinnenden Industrie. Insbesondere werden Digitalkonzerne hiervon betroffen sein.

Ziel der Säule 1 ist es, die Besteuerung der Gewinne in die Länder zu verlagern, in denen die Waren oder Dienstleistungen verkauft oder verbraucht werden. Dafür wird die Besteuerung von Gewinnanteilen in die sog. Marktstaaten verlagert, sobald dort die Einnahmen eine gewisse Größenordnung überschreiten. Diese Umsatzschwelle variiert je nach Größe des Marktstaates und in Abhängigkeit von dessen Bruttoinlandsprodukt zwischen 250.000 € und 1 Mio. €. Sobald diese Schwelle überschritten ist, soll ein Teil des 10% des Umsatzes übersteigenden Gewinns vor Steuern in dem jeweiligen Marktstaat besteuert werden.

#### Säule 2

Die Säule 2 regelt die Besteuerung von Konzerngesellschaften, die innerhalb der teilnehmenden Länder nicht mit einem Mindeststeuersatz belastet werden. Dieser soll voraussichtlich 15 % betragen.

Der Mindeststeuer unterliegen Konzerne mit einem konsolidierten Gesamtumsatz von mindestens 750 Mio. €. Der Abzug von Betriebsausgaben für Zahlungen zwischen den Konzerngesellschaften wird begrenzt, wenn diese beim Zahlungsempfänger zu niedrig besteuert werden. Zudem soll eine Befreiung von Quellensteuern nur erfolgen, wenn das betroffene Einkommen effektiv mindestens mit dem Mindeststeuersatz belastet wurde.

#### Für große Unternehmen

Die Aufteilung von Besteuerungsrechten und die Einführung einer weltweiten Mindeststeuer wurde von 132 Ländern bewilligt.

Unternehmen mit einem Umsatz von mehr als 20 Mrd. € und einer Umsatzrendite von mehr als 10% sollen auch in den Ländern Steuern zahlen, in denen sie ihre Umsätze erzielen.

Konzerne mit einem Umsatz von mehr als 750 Mio. € sollen künftig mit einem Mindeststeuersatz von 15% besteuert werden.

**Für alle Steuerpflichtigen**

Die Verzinsung von Steuernachforderungen und -erstattungen mit 0,5 % pro Monat bzw. mit 6 % pro Jahr ist für Verzinsungszeiträume ab dem 1.1.2019 nicht mehr erlaubt.

Der Gesetzgeber muss eine Neuregelung schaffen.

**Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer**

Nach Auffassung des Finanzministeriums Schleswig-Holstein ist die 0,03 %-Regelung auch für Monate mit ausschließlicher Homeoffice-Tätigkeit anzuwenden.

Eine tagesgenaue Erfassung ist nach der 0,002 %-Regelung mög-

**Steuern**

## Verfassungswidrigkeit des Zinssatzes für Nachzahlungs- und Erstattungsinsen

Erfolgen Steuerzahlungen oder -erstattungen später als 15 Monate nach Ablauf des jeweiligen Steuerjahres, sind Zinsen in Höhe von 0,5 % pro Monat bzw. 6 % pro Jahr zu zahlen oder zu erstatten.

Am 8.7.2021 beschloss das Bundesverfassungsgericht, dass die Verzinsung mit 0,5 % pro Monat bzw. 6 % pro Jahr ab dem Verzinsungszeitraum 2014 verfassungswidrig ist. Das Gericht entschied dennoch, dass dieser Zinssatz bis einschließlich 2018 weiter anwendbar ist. Es ist davon auszugehen, dass eingelegte Einsprüche gegen Zinsbescheide für Verzinsungszeiträume bis einschließlich 2018 kurzfristig abgewiesen werden bzw. die Vorläufigkeit von Zinsbescheiden aufgehoben wird. Die Zinsfestsetzung wird dann endgültig und evtl. ausgesetzte Zinsen sind an die Finanzverwaltung zu zahlen.

Für Verzinsungszeiträume ab dem 1.1.2019 ist die Höhe des Zinssatzes aktuell ungewiss. Der Gesetzgeber muss bis zum 31.7.2022 eine Neuregelung schaffen. Laut Bundesfinanzministerium vom 17.9.2021 werden die Finanzämter in neu ergehenden oder geänderten Steuerbescheiden unabhängig vom jeweiligen Besteuerungszeitraum Zinsen für die Zeit ab dem 1.1.2019 zunächst aussetzen. Sobald der Gesetzgeber die Verzinsung neu geregelt hat, werden die Zinsen dann rückwirkend ab dem 1.1.2019 festgesetzt.

Vor dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts ergangene Zinsbescheide bleiben weiterhin vorläufig und werden nach der gesetzlichen Neuregelung automatisch angepasst.

**Steuern**

## Firmenwagenbesteuerung bei Tätigkeit im Homeoffice

Aufgrund der seit Beginn der Corona-Pandemie deutlich zugenommenen Homeoffice-Tätigkeit (z.T. deutlich mehr als 50%) sind Fahrten eines Arbeitnehmers mit einem zur Verfügung gestellten Firmenwagen zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte seltener oder gar nicht angefallen. Es stellt sich daher die Frage, ob in Monaten, in denen der Arbeitnehmer nachweislich ausschließlich im Homeoffice gearbeitet hat, die Anwendung der 0,03 %-Regelung für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte entfallen kann.

Nach Auffassung des Finanzministeriums Schleswig-Holstein vom 21.5.2021 ist die 0,03 %-Regelung auch für diejenigen Monate anzuwenden, in denen der Arbeitnehmer ausschließlich im Homeoffice gearbeitet hat. Begründet wird der zwingende Ansatz damit, dass der Regelung eine pauschalierende Betrachtung zugrunde liegt.

Sofern hierdurch die Realität falsch abgebildet wird, besteht die Möglichkeit, eine Einzelfahrtbewertung nach der sog. 0,002 %-Regelung vorzunehmen. Dann sind für jede tatsächlich durchgeführte Fahrt 0,002 % des Bruttolistenpreises als geld-

werter Vorteil anzusetzen. Für ein Kalenderjahr darf entweder die 0,03 %-Regelung oder die 0,002 %-Regelung angewendet werden. Dieses gilt unabhängig davon, ob ganzjährig dasselbe Fahrzeug genutzt wird oder unterjährig ein Fahrzeugwechsel erfolgt.

Es besteht die Möglichkeit, unterjährig die Methodenwahl zu ändern. In diesem Fall ist die gewählte Methode rückwirkend ab dem 1.1. des Jahres für die Berechnung des geldwerten Vorteils anzuwenden. Wenn der Arbeitgeber zur Anwendung der 0,002 %-Regelung bereit ist, muss er Aufzeichnungen des Arbeitnehmers über die tatsächlichen Fahrten zum Lohnkonto nehmen. Wenn er die Anwendung dieser Methode für die Lohnabrechnung ablehnt, hat der Arbeitnehmer die Möglichkeit, die 0,002 %-Regelung im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer nachzuholen.

**Steuern**

## „No-Show-Kosten“ bei Betriebsveranstaltungen

Für bis zu zwei Betriebsveranstaltungen im Jahr wird dem Arbeitnehmer jeweils ein Freibetrag von maximal 110 € gewährt. Soweit die auf den Arbeitnehmer entfallenden Kosten diesen Betrag übersteigen, fließt dem Arbeitnehmer lohnsteuerpflichtiger Arbeitslohn zu. Dieser kann pauschal mit 25 % Lohnsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer versteuert werden; Sozialversicherungsbeiträge fallen dann nicht an.

Bereits seit 2015 ist gesetzlich geregelt, wie die Höhe der Zuwendungen an Arbeitnehmer aus der Teilnahme an einer Betriebsveranstaltung zu ermitteln ist. Demnach werden alle Aufwendungen des Arbeitgebers einschließlich der Umsatzsteuer zusammengerechnet und durch die Anzahl der Teilnehmer geteilt. Der auf Begleitpersonen entfallende Anteil an den Gesamtkosten wird dem jeweiligen Arbeitnehmer zugeordnet.

Fraglich war allerdings, wie sog. „No-Show-Kosten“, also die Kosten für zwar angemeldete, aber nicht erschienene Personen, zu behandeln sind. Dazu entschied der Bundesfinanzhof (BFH) am 29.4.2021 wie folgt: Nehmen angemeldete Arbeitnehmer nicht an einer Betriebsveranstaltung teil, dürfen die auf sie entfallenden Kosten (wie beispielsweise Menüpauschalen) nicht aus den Gesamtkosten der Veranstaltung herausgerechnet werden. Folglich sind für die Prüfung der Einhaltung der Freigrenze von 110 € je Mitarbeiter und Veranstaltung die Gesamtkosten nur auf die tatsächlichen Teilnehmer zu verteilen. Der BFH bestätigt damit die Auffassung der Finanzverwaltung.

Zur Betriebsfeier angemeldete und dann nicht erscheinende Personen können also dazu führen, dass der Freibetrag von 110 € pro Teilnehmer ungeplant überschritten wird.

**Hinweis:**

Der Dokumentation der tatsächlichen Teilnehmer kommt eine große Bedeutung zu. Arbeitgeber sollten daher entweder Teilnehmerlisten auslegen und von den Teilnehmern abzeichnen lassen oder selbst für eine entsprechende Dokumentation Sorge tragen.

lich, allerdings nur bei ganzjähriger Anwendung.

Die Methodenwahl kann auch unterjährig geändert werden. Die gewählte Methode ist zwingend für das ganze Kalenderjahr anzuwenden, ggf. vom Arbeitnehmer im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung.

**Für Arbeitgeber**

Für bis zu zwei Betriebsveranstaltungen im Jahr wird Arbeitnehmern jeweils ein Freibetrag von 110 € gewährt.

Der BFH legt auch die sog. „No-Show-Kosten“ für zwar angemeldete, aber nicht erschienene Personen auf die tatsächlich teilnehmenden Arbeitnehmer um.

#### Für Unternehmen, die Influencer beauftragen

Influencer kommen ihrer Pflicht, erhaltene Geldleistungen und Produkte zu versteuern, häufig nicht nach.

Beim auftraggebenden Unternehmen wird der Betriebsausgabenabzug für Influencer-Marketing dann nicht anerkannt.

Übernimmt das Unternehmen die Steuerzahlung für den Influencer, entstehen erhebliche Zusatzkosten.

Betroffene Unternehmen sollten sich daher im Vorfeld mit dem Influencer und dem Finanzamt abstimmen.

#### Für Unternehmen mit Aufsichtsrat

Die umsatzsteuerliche Behandlung der Vergütungen an Aufsichtsräte hat sich geändert.

Umsatzsteuer fällt nur noch an, wenn mindestens 10% der Vergütung variabel sind.

## Steuern

# Steuerliche Risiken beim Influencer-Marketing

In Zeiten von Social Media lassen immer mehr Unternehmen ihre Produkte durch Influencer, beispielsweise bei YouTube oder Instagram, bewerben. Die Gegenleistung, die die Influencer dafür erhalten, müssen diese grundsätzlich selbst als Einkommen versteuern. Dies gilt sowohl für Geldleistungen als auch für erhaltene Produkte. Viele Influencer betrachten das Erhaltene jedoch als Geschenk und sind nicht bereit, hierfür Steuern zu entrichten.

Dies kann für betroffene Unternehmen teuer werden, insbesondere wenn die Betriebsprüfung dies rückwirkend für mehrere Jahre aufgreift. Obwohl es sich aus Unternehmenssicht um Werbeaufwendungen handelt, erkennt die Finanzverwaltung die Kosten für die überlassenen Produkte häufig nicht als Betriebsausgaben an. Denn Geschenke mit einem Wert von mehr als 35 € sind steuerlich nicht abziehbar.

Übernimmt das Unternehmen auch noch die Steuer, die eigentlich der Influencer für den Erhalt der Produkte zu zahlen hätte, kostet dies zusätzlich. Insgesamt übersteigen die vom Unternehmen zu tragenden Abgaben dann häufig den Wert der überlassenen Produkte.

Eine Stellungnahme des Bundesfinanzministeriums zur steuerlichen Behandlung des Influencer-Marketings aufseiten der Unternehmen steht noch aus. Betroffene Unternehmen sollten sich daher im Vorfeld mit dem Influencer und der Finanzverwaltung über die steuerliche Behandlung abstimmen.

## Steuern

# Änderung der umsatzsteuerlichen Behandlung von Aufsichtsräten

Aufsichtsratsmitglieder waren aufgrund ihrer Aufsichtsratsstätigkeit nach bisheriger Auffassung der Finanzverwaltung stets umsatzsteuerliche Unternehmer. Wurde von ihnen die Umsatzgrenze für sog. Kleinunternehmer (22.000 €) überschritten oder zur Umsatzsteuer optiert, unterlagen die Aufsichtsratsvergütungen der Umsatzsteuer. Nachdem der Europäische Gerichtshof und der Bundesfinanzhof dies infrage gestellt hatten, änderte am 8.7.2021 auch das Bundesfinanzministerium seine Ansicht.

Danach liegt bei Aufsichtsratsmitgliedern nur noch dann eine umsatzsteuerbare Tätigkeit vor, wenn die variablen Anteile der Vergütung mindestens 10% der Gesamtvergütung betragen. Die nur bei tatsächlicher Teilnahme an Sitzungen gezahlten Sitzungsgelder sowie nach dem tatsächlichen Aufwand bemessene Aufwandsentschädigungen zählen dabei zur variablen Vergütung. Eine für die Dauer der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat gezahlte pauschale Aufwandsentschädigung hingegen gilt als Festvergütung. Reisekostenerstattungen sind keine Vergütung und daher nicht zu berücksichtigen. Die Prüfung der 10%-Grenze muss für jedes Aufsichtsratsmitglied gesondert erfolgen.

Diese Änderung ist insbesondere bei nicht zum Vorsteuerabzug berechtigten Unternehmen relevant. Durch Vereinbarung von festen Aufsichtsratsvergütungen kann die Umsatzsteuer eingespart werden.

Die neue Regelung ist spätestens ab dem 1.1.2022 anzuwenden. Bis dahin besteht in allen noch offenen Fällen ein Wahlrecht. Unternehmen und Aufsichtsräte sollten die Auswirkungen der Änderung kurzfristig prüfen und ggf. notwendige Anpassungen vornehmen.

## Steuern

# USA: Steuerreform zur Finanzierung des Infrastrukturpakets

Am 13.9.2021 hat das US-Repräsentantenhaus den Gesetzentwurf der geplanten Steuerreform veröffentlicht. Zur Gegenfinanzierung des zuvor parteiübergreifend verabschiedeten Infrastrukturpakets sind Steuererhöhungen geplant. Die wichtigsten Änderungen aus Sicht deutscher Unternehmen haben wir nachfolgend zusammengestellt:

- Bei der Körperschaftsteuer wird wieder ein Stufentarif eingeführt (18% bis 400.000 USD, 21% bis 5 Mio. USD, darüber 26,5%). Ab einem Einkommen von 10 Mio. USD soll zudem der Steuervorteil aus den ersten beiden Tarifstufen ratierlich eliminiert werden (sog. Phase-out).
- Im Jahr 2018 hatten die USA eine Zinsschranke nach deutschem Vorbild eingeführt, die den Zinsabzug auf 30% des EBIT begrenzt. Nun soll eine weitere (zweite) Zinsschranke vermeiden, dass in international aufgestellten Konzernen (innerhalb der bereits bestehenden 30%-Beschränkung) eine übermäßige Fremdfinanzierung von US-Einheiten erfolgt.
- Die begünstigte Besteuerung von Exporterträgen aus der Nutzung immaterieller US-Wirtschaftsgüter (sog. FDII = Foreign Derived Intangible Income) wird abgeschwächt. Solche Einkünfte werden bisher einer niedrigeren effektiven Besteuerung unterworfen, indem pauschal 37,5% hiervon bei der Einkommensermittlung abgezogen werden. Zukünftig sollen nur noch 21,875% dieser Einkünfte gekürzt werden dürfen, was eine höhere effektive Steuerlast zur Folge hat. Diese Regelung kollidiert auch weiterhin mit der deutschen Lizenzschranke.
- Die Nachversteuerung von niedrig besteuerten Auslandsgewinnen aus immateriellen Wirtschaftsgütern wird verschärft (sog. GILTI-Einkommen; GILTI = Global Intangible Low-Taxed Income). Der Eingangsfreibetrag wird halbiert. Jede Tochtergesellschaft wird zukünftig isoliert betrachtet. Bei der Einkommensermittlung wird nur noch ein Betrag von 37,5% (bisher 50%) der Einkünfte gekürzt.

Die Änderungen sollen zum 1.1.2022 in Kraft treten.

Dies kann insbesondere für nicht vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmen relevant sein.

Die Neuregelung ist spätestens ab dem 1.1.2022 anzuwenden.

#### Für Unternehmer mit Tochtergesellschaften in den USA

In den USA wurde der Gesetzentwurf für die geplante Steuerreform veröffentlicht. Folgende Änderungen sind vorgesehen:

- ▶ Wiedereinführung eines Stufentarifs in der Körperschaftsteuer
- ▶ Einführung einer zweiten Zinsschranke für international aufgestellte Konzerne
- ▶ Verminderung der Vergünstigungen von Exporterträgen aus immateriellen Wirtschaftsgütern (FDII)
- ▶ Nachversteuerung von niedrig besteuerten Auslandsgewinnen aus immateriellen Wirtschaftsgütern (GILTI)

### Für Steuerpflichtige mit privaten Photovoltaikanlagen oder Blockheizkraftwerken

Einkünfte aus kleinen Photovoltaikanlagen auf zu eigenen Wohnzwecken genutzten Ein- oder Zweifamilienhäusern oder aus vergleichbaren Blockheizkraftwerken bleiben auf Antrag steuerfrei.

Auch die Steuererklärungen werden dann deutlich einfacher.

Der Antrag gilt immer auch rückwirkend für alle noch offenen Veranlagungszeiträume.

Das neue Wahlrecht gilt nur für die Einkommensteuer. Umsatzsteuerlich ergeben sich keine Auswirkungen.

### Für Arbeitgeber, die ihren Arbeitnehmern ein (E-)Bike überlassen

Die Finanzverwaltung regelt die lohn- und umsatzsteuerlichen Folgen der Überlassung von (E-)Bikes an Arbeitnehmer.

Die Überlassung als Zusatzleistung ist lohnsteuerfrei.

## Steuern

# Steuerliche Vereinfachung für kleine Photovoltaikanlagen und Blockheizkraftwerke

Einnahmen und Ausgaben aus einer kleinen Photovoltaikanlage (bis zu 10 kW) oder einem kleinen Blockheizkraftwerk (bis zu 2,5 kW) müssen künftig auf Antrag nicht mehr in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Voraussetzung ist, dass sich die Anlage auf bzw. in einem zu eigenen Wohnzwecken genutzten Ein- oder Zweifamilienhaus (einschließlich Garage oder Carport) befindet und nach dem 31.12.2003 in Betrieb genommen wurde. Das gab das Bundesfinanzministerium am 2.6.2021 bekannt.

Dadurch wird die Steuererklärung betroffener Steuerpflichtiger deutlich vereinfacht. Neben den jährlich zu erstellenden Einnahme-Überschuss-Rechnungen entfallen auch die von der Finanzverwaltung angeforderten aufwendigen Prognoserechnungen zum Nachweis einer Gewinnerzielungsabsicht. Erzielte Überschüsse bleiben steuerfrei. Allerdings können evtl. entstehende Verluste auch nicht mehr steuerlich abgezogen werden.

Voraussetzung für die Anwendung der Vereinfachungsregelung ist ein einmaliger schriftlicher Antrag an das zuständige Finanzamt. Dieser gilt nicht nur für das laufende und die künftigen Jahre, sondern auch für alle vergangenen Jahre, in denen Steuerbescheide noch nicht ergangen oder noch änderbar sind. Daher können Steuernachzahlungen und Nachzahlungszinsen anfallen, wenn in der Vergangenheit Verluste aus der Stromerzeugung zunächst vorläufig festgesetzt wurden.

Das neue Wahlrecht betrifft nur die Einkommensteuer. Umsatzsteuerlich gilt unverändert, dass bei Unterschreiten der jährlichen Umsatzgrenzen der sog. Kleinunternehmerregelung (22.000 €) keine Umsatzsteuer anfällt.

## Steuern

# Umsatzsteuerfalle bei der (E-)Bike-Überlassung

Die Überlassung von (Elektro-)Fahrrädern an Arbeitnehmer erfreut sich immer größerer Beliebtheit. Häufig erfolgt die Überlassung im Rahmen eines durch den Arbeitgeber abgeschlossenen Leasingvertrags, sodass der Arbeitnehmer von günstigeren Konditionen profitiert.

Das Bayerische Landesamt für Steuern hat am 17.3.2021 eine Verfügung zur lohn- und umsatzsteuerlichen Behandlung der vom Arbeitgeber an Arbeitnehmer zur Privatnutzung überlassenen (Elektro-)Fahrräder herausgegeben. Diese sollte von Arbeitgebern beachtet werden:

### Lohnsteuerliche Behandlung der Überlassung

Erfolgt die Überlassung von (Elektro-)Fahrrädern an Arbeitnehmer zur Privatnutzung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn, bleibt der geldwerte Vorteil lohnsteuerfrei.

Im Falle der Überlassung des Fahrrads gegen Verzicht des Arbeitnehmers auf einen Teil seines Bruttoarbeitslohns (Entgeltumwandlung) ist der geldwerte Vorteil mit 1% der auf volle Hundert Euro abgerundeten unverbindlichen Brutto-Preiseempfehlung des Herstellers zu bewerten. Diese lohnsteuerliche Bemessungsgrundlage wird seit dem Veranlagungszeitraum 2020 für Fahrräder, die erstmals ab dem Jahr 2019 überlassen wurden, mit nur einem Viertel angesetzt.

### Umsatzsteuerliche Behandlung der Überlassung

Sofern die Fahrradüberlassung zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn erfolgt, ist der entstehende Nutzungsvorteil trotz Lohnsteuerfreiheit umsatzsteuerpflichtig. Der Nutzungsvorteil einschließlich Umsatzsteuer darf nach der 1%-Regelung errechnet werden. Die Umsatzsteuer ist aus diesem Wert herauszurechnen. Die lohnsteuerliche Viertelung der Bemessungsgrundlage gilt für die Berechnung der Umsatzsteuer nicht.

Im Falle einer Entgeltumwandlung ist der Barlohnverzicht die Bemessungsgrundlage für den Nutzungsvorteil. Die Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nach der 1%-Regelung ist deshalb nach Auffassung der bayrischen Finanzverwaltung unzulässig.

Zusätzlich ist für umsatzsteuerliche Zwecke die sog. Mindestbemessungsgrundlage zu beachten: Sind die zum Vorsteuerabzug berechtigenden Aufwendungen des Arbeitgebers höher als der Betrag der Entgeltumwandlung, stellen diese Aufwendungen die Untergrenze der Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Umsatzsteuer dar.

## Steuern

# Homeoffice-Pauschale, häusliches Arbeitszimmer und doppelte Haushaltsführung

Seit Beginn der Corona-Pandemie arbeiten viele Arbeitnehmer im Homeoffice. Um die ihnen hierdurch entstehenden Kosten für Heizung, Wasserverbrauch, Strom etc. zum Teil auszugleichen, wurde für die Jahre 2020 und 2021 die sog. Homeoffice-Pauschale eingeführt. Diese beträgt 5 € pro Arbeitstag und ist auf 120 Arbeitstage pro Kalenderjahr begrenzt, auch wenn tatsächlich mehr Tage im Homeoffice gearbeitet werden. Die Jahrespauschale beträgt somit max. 600 €.

### 1. Abgrenzung zum häuslichen Arbeitszimmer

Anstelle der Homeoffice-Pauschale können unter bestimmten Voraussetzungen die höheren Kosten eines tatsächlich vorhandenen häuslichen Arbeitszimmers steuerlich angesetzt werden.

Nach Auffassung des Bundesfinanzministeriums vom 9.7.2021 können die Kosten für das häusliche Arbeitszimmer sogar in vollem Umfang abgezogen werden, wenn der Arbeitnehmer zeitlich überwiegend von zu Hause gearbeitet hat und ihm seitens des Arbeitgebers kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt wurde. Hiervon kann aufgrund der Corona-Pandemie in der Zeit vom 1.3.2020 bis zum 31.12.2021 ausgegangen werden, auch wenn der Arbeitnehmer ohne eine ausdrückliche Anweisung des Arbeitgebers, sondern aufgrund der Empfehlung der Bundes- oder Landesregierung im Homeoffice gearbeitet hat.

Bei Entgeltumwandlung ist die 1%-Methode anzuwenden, bei Überlassungen ab 2019 aber nur mit 25%.

Der Arbeitgeber muss Umsatzsteuer für die Überlassung zahlen. Deren Berechnung ist grundsätzlich nach der 1%-Methode möglich.

Bei Entgeltumwandlung ist die Umsatzsteuer auf den Barlohnverzicht zu berechnen.

Außerdem ist die Mindestbemessungsgrundlage zu beachten.

### Für Arbeitnehmer

Im Rahmen der Corona-Pandemie wurde für die Jahre 2020 und 2021 eine Homeoffice-Pauschale von 5 € pro Arbeitstag, maximal 600 € pro Kalenderjahr, eingeführt.

Alternativ können Arbeitnehmer die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer geltend machen.

Hat der Arbeitnehmer während der Corona-Pandemie überwiegend zu Hause gearbeitet, kann er die Kosten für das Arbeitszimmer sogar in vollem Umfang abziehen.

Die Homeoffice-Pauschale kann zusätzlich zu den Kosten einer doppelten Haushaltsführung in Anspruch genommen werden.

Wurde die Zweitwohnung seit Beginn der Corona-Pandemie nicht mehr aufgesucht, kann die berufliche Veranlassung angezweifelt werden.

#### Für Vorstände und Aktionäre einer AG

Die coronabedingte Ausnahme von der Präsenzpflicht bei Hauptversammlungen gilt vorerst bis zum 31.8.2022.

In der kommenden Legislaturperiode wird voraussichtlich ein umfassendes Reformpaket zur Regelung von Hauptversammlungen vorgelegt.

Schon jetzt können Gesellschaften in ihren Satzungen virtuelle Hauptversammlungen regeln.

#### 2. Ansatz bei doppelter Haushaltsführung

Eine doppelte Haushaltsführung liegt vor, wenn der Arbeitnehmer außerhalb des Ortes, an dem er einen eigenen Hausstand unterhält, beschäftigt ist und am Beschäftigungsort eine zusätzliche Wohnung hat. Die für die Zweitwohnung anfallenden Kosten sind steuerlich absetzbar.

Arbeitet der Arbeitnehmer während der Corona-Pandemie im Homeoffice seiner Zweitwohnung, kann neben den Unterkunftskosten von bis zu 1.000 € pro Monat zusätzlich die Homeoffice-Pauschale von 5 € pro Homeofficetag, max. 600 € pro Kalenderjahr, als Werbungskosten berücksichtigt werden. Dies gilt auch, wenn der Arbeitnehmer von seiner Erstwohnung aus tätig wird.

Die Finanzverwaltung wird in den Jahren 2020 und 2021 besonders genau prüfen, ob die berufliche Veranlassung der doppelten Haushaltsführung noch gegeben ist. Insbesondere bei Arbeitnehmern, die ihren Zweitwohnsitz seit Beginn der Corona-Pandemie nicht mehr aufgesucht haben, kann eine berufliche Veranlassung angezweifelt werden. Sofern sich die arbeitsrechtlichen Grundlagen nicht geändert haben, sollte die doppelte Haushaltsführung aber weiter steuerlich anerkannt werden.

#### Recht

## Verlängerung der gesetzlichen Regelungen zur virtuellen Hauptversammlung

Im Zuge der Corona-Pandemie hatte der Gesetzgeber ein umfangreiches Maßnahmenpaket verabschiedet, das u. a. eine Abweichung von der bisherigen Präsenzpflicht bei Hauptversammlungen vorsieht. Diese ursprünglich bis Ende 2021 geltenden Regelungen wurden nun bis zum 31.8.2022 verlängert, um auch in der Hauptversammlungssaison 2022 eine (rechts-)sichere virtuelle Durchführung zu ermöglichen.

Hiermit werden auch einige kritisch gesehene Regelungen zum Rede- und Fragerecht im Jahr 2022 anwendbar bleiben. So kann beispielsweise vorgesehen werden, dass Fragen der Aktionäre bis zu zwei Tage vor der Versammlung einzureichen sind und andernfalls nicht berücksichtigt werden. Auch die Äußerungsmöglichkeiten von Aktionären im virtuellen Raum können stark begrenzt werden.

Nach der genannten Übergangslösung wird in der kommenden Legislaturperiode eine Reform des Rechts der Hauptversammlung erwartet. Als sicher erscheint, dass auch künftig von der generellen Präsenzpflicht abgewichen wird. Inwiefern die übrigen Änderungen über 2022 hinaus bestehen bleiben, ist unklar.

Abseits der gesetzlichen Reformbestrebungen eröffnet der Gesetzgeber den Gesellschaften schon jetzt die Möglichkeit, über die eigene Satzung weitreichende Regelungen für virtuelle Hauptversammlungen zu treffen. Damit kann schon frühzeitig (Rechts-)Sicherheit für alle Beteiligten geschaffen werden.

#### Recht

## Digitalisierung des Gesellschaftsrechts

Die europäische Digitalisierungsrichtlinie wird zum 1.8.2022 in Deutschland umgesetzt. Diese sieht im Bereich des Gesellschaftsrechts ein vermehrtes Angebot digitaler Werkzeuge vor, die die Gründung einer Gesellschaft vereinfachen und sicherer machen sollen. Insbesondere soll neben der Online-Gründung von Gesellschaften auch die Errichtung von Zweigniederlassungen europaweit grenzüberschreitend effizienter ermöglicht werden.

In Deutschland werden dafür Notare künftig zusammen mit ihren Mandanten eine umfassende Möglichkeit zur Videokommunikation erhalten und nach dem Willen des Gesetzgebers vollständig online arbeiten können.

Dies betrifft jedoch zunächst nur die Gründung einer GmbH mit Bareinlagen. Sofern diese Gründung online abläuft, soll das Verfahren binnen fünf Tagen abgeschlossen sein. Voraussetzung ist, dass es sich beim Gründer um eine natürliche Person handelt und ausschließlich Musterdokumente verwendet werden.

Ferner werden zukünftig auch europäische Zweigniederlassungen deutscher Unternehmen im Handelsregister eintragungspflichtig. Diese Eintragungen sollen ab August 2022 ebenfalls vollständig digital erfolgen.

Außerdem soll eine grenzüberschreitende Datenbank zum Informationsaustausch über disqualifizierte Geschäftsführer eingeführt werden, damit europaweit etwaige Bestellungshindernisse schon bei der Gründung berücksichtigt werden können.

#### Fazit:

Offen ist, wie schnell auf die rechtliche Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie auch eine technische Realisation bei den Gerichten und Notaren folgt.

#### Für alle, die eine Gesellschaft gründen

Ab dem 1.8.2022 sollen Gründungen von Gesellschaften auch in Deutschland online möglich werden.

Die Bargründung einer GmbH soll vollständig virtuell binnen fünf Tagen erfolgen können.

Europäische Zweigniederlassungen sind künftig im Handelsregister einzutragen.

Auch eine Datenbank zum Informationsaustausch über disqualifizierte Geschäftsführer ist geplant.

#### Für bilanzierende Unternehmen

Nach dem Bilanzstichtag eingeleitete Sanierungsmaßnahmen sind grundsätzlich nicht bilanziell rückzubeziehen.

Unter den nebenstehenden Voraussetzungen ist eine Rückbeziehung von Sanierungsmaßnahmen jedoch zulässig.

#### Für alle Unternehmen

Kosten für die Implementierung von Software sind grundsätzlich zu aktivieren.

Besteht aber an der Software lediglich ein Nutzungsrecht, nicht aber ein aktivierungsfähiges Eigentum, so sind die Kosten für die Software-Implementierung als Aufwand sofort abziehbar.

### Jahresabschluss

## Bilanzielle Rückbeziehung von Sanierungsmaßnahmen

Für die Bilanzierung und Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden gilt im Handelsrecht grundsätzlich das Stichtagsprinzip. Danach ist stets zwischen wertaufhellenden und wertbegründenden Ereignissen zu differenzieren.

Eine nach dem Bilanzstichtag eingeleitete Sanierungsmaßnahme (z.B. Vereinbarung über einen Forderungsverzicht) stellt ein wertbegründendes Ereignis dar und findet daher zum Bilanzstichtag grundsätzlich keine Berücksichtigung.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist jedoch eine nach dem Bilanzstichtag durchgeführte Sanierungsmaßnahme auf den Bilanzstichtag zurückzubeziehen und schon im Jahresabschluss zu erfassen.

Eine Rückbeziehung setzt voraus, dass folgende Kriterien kumulativ erfüllt sind:

- Durch die Maßnahme entsteht kein ausschüttungsfähiger (Bilanz-)Gewinn, d.h., die Sanierungsmaßnahme muss ausschließlich auf den Ausgleich von Verlusten gerichtet sein.
- Die Maßnahme ist spätestens bis zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses rechtswirksam geworden.
- Die Maßnahme wird im Anhang erläutert.

### Jahresabschluss

## Abziehbarkeit der Implementierungsaufwendungen für Software

Das Finanzgericht (FG) München entschied am 4.2.2021, dass Kosten für die Herstellung der Betriebsbereitschaft einer Software (sog. Implementierungskosten) als Aufwand zu behandeln und sofort abzugsfähig sind, wenn die Software selbst nicht aktivierungsfähig ist.

Im Urteilsfall wurde eine IT-Beratungsgesellschaft mit der Überlassung einer von ihr entwickelten branchenspezifischen SAP-Systemlandschaft beauftragt. Das beauftragende Unternehmen erhielt hieran ein Nutzungsrecht gegen laufende Lizenzzahlungen, die unstreitig als Betriebsausgaben abgezogen werden konnten.

Außerdem wurde die IT-Beratungsgesellschaft mit der Implementierung der Software gegen eine Einmalzahlung beauftragt. Das Finanzamt wollte die Implementierungskosten als Anschaffungsnebenkosten der branchenspezifischen Software aktivieren.

Nach Auffassung des FG München ist durch die Software-Implementierung kein eigenes Wirtschaftsgut entstanden. Deshalb muss sich die steuerliche Beurteilung der Implementierungskosten an der steuerlichen Behandlung der SAP-Systemlandschaft orientieren. Daran hat das beauftragende Unternehmen kein aktivierungsfähiges Eigentum, sondern lediglich ein Nutzungsrecht gegen laufende Lizenzzahlungen erworben. Deshalb sind auch die Implementierungskosten nicht aktivierungsfähig und folglich sofort als Betriebsausgabe abziehbar.

### Digitalisierung

## Digitale Ersthelfer

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) hat das Konzept eines dezentralen Unterstützungsnetzwerks als Anlaufstelle für Hilfesuchende bei Cyberangriffen entworfen – das Cyber-Sicherheitsnetzwerk. Mit seinen aufeinander aufbauenden Eskalationsstufen und einer darüberliegenden Rettungskette entspricht dieses Konzept der Struktur und Systematik anderer Rettungskonzepte. Ein einfacher Zugang zu dieser Hilfeleistung soll die Akzeptanz erleichtern und schnelle Hilfe ermöglichen.

Anders als bei einer IT-Störung wird ein IT-Sicherheitsvorfall durch bewusstes Handeln eines Angreifers ausgelöst. Dessen Ziel ist es, sich Informationen widerrechtlich anzueignen oder Schaden anzurichten. Beispiele sind die Verschlüsselung von Daten (Ransomware) oder deren Manipulation sowie der Identitätsdiebstahl. Mögliche gravierende Folgen machen sich teilweise erst zu einem späteren Zeitpunkt bemerkbar.

Ein Digitaler Ersthelfer hat die Aufgabe, bei IT-Sicherheitsvorfällen eine qualifizierte Einschätzung des Vorfalls abzugeben und den Betroffenen Erste Hilfe bei kleineren IT-Sicherheitsvorfällen zu leisten sowie Handlungsempfehlungen auszusprechen.

Digitale Ersthelfer können sowohl Unternehmen, wie IT-Sicherheitsdienstleister oder Computerfirmen, als auch Privatpersonen sein, die ihre Qualifizierung durch eine Schulung sowie einen erfolgreich besuchten Prüfungsworkshop nachgewiesen haben und beim Cyber-Sicherheitsnetzwerk registriert sind.

Als Begleitmaterial stellt das BSI den Digitalen Ersthelfern einen Leitfaden zur Verfügung.

Wir empfehlen Ihnen, sich mit dem Cyber-Sicherheitsnetzwerk vertraut zu machen, um ggf. schnell darauf zugreifen zu können. Weitere Informationen finden Sie im Internet unter BSI – Cyber-Sicherheitsnetzwerk ([bund.de](https://www.bund.de)).

#### Für alle Unternehmen

Digitale Ersthelfer unterstützen Hilfesuchende bei der Behebung von IT-Sicherheitsvorfällen.

Beispiele für solche Vorfälle sind die Verschlüsselung von Daten (Ransomware), der Identitätsdiebstahl oder die Manipulation von Daten.

Die Digitalen Ersthelfer sollen erste Einschätzungen von Vorfällen abgeben, Erste Hilfe leisten und Handlungsempfehlungen aussprechen.

**Für alle Unternehmen**

Schaffung eines neuen Rechtsrahmens speziell für Waren mit digitalen Elementen und für digitale Produkte

Ermöglichung des Zahlens mit Daten

Strengere Anforderungen an die Vertragsgemäßheit und abweichende Vereinbarungen

**Digitalisierung**

# Die Neuregelungen für digitale Produkte – Inhalte, Anforderungen, Umsetzungsbedarf

Zum 01.01.2022 treten die Gesetze zum Verkauf von Waren mit digitalen Elementen sowie zur Umsetzung der Richtlinie über bestimmte, vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen in Kraft. Diese haben erhebliche Bedeutung für den Vertrieb von Waren mit digitalen Elementen und digitalen Produkten. Hierfür schaffen sie einen neuen Rechtsrahmen. Nachfolgend werden die Kernelemente dieser Regelungen kurz erläutert.

**Anwendungsbereich**

Die Gesetze sind anwendbar auf den Vertrieb von Waren mit digitalen Elementen und den Vertrieb von digitalen Produkten. Waren mit digitalen Elementen sind Waren, die entweder digitale Produkte enthalten oder so mit ihnen verbunden sind, dass die Waren ihre Funktionen ohne diese digitalen Produkte nicht erfüllen können, § 475b Abs. 1, § 327a Abs. 3 Satz 1 BGB. Hierzu zählen Smartphones, Smartwatches, Digitalkameras, WLAN-Router, Spielkonsolen oder Smart-TVs. Digitale Produkte sind digitale Inhalte und digitale Dienstleistungen, § 327 Abs. 1 Satz 1 BGB. Digitale Inhalte sind Daten, die in digitaler Form erstellt und bereitgestellt werden, § 327 Abs. 2 Satz 1 BGB. Hierzu zählen Apps, Musik- und Audiodateien, digitale Spiele oder E-Books. Digitale Dienstleistungen sind Dienstleistungen, die dem Verbraucher die Erstellung, Verarbeitung oder Speicherung von Daten in digitaler Form oder den Zugang zu solchen Daten oder die gemeinsame Nutzung mit anderen Nutzern von in digitaler Form hochgeladenen oder erstellten Daten oder sonstige Interaktionen mit diesen Daten ermöglichen, § 327 Abs. 2 Satz 2 BGB. Hierzu zählen Software-as-a-Service-Leistungen, Cloud-Computing, Datei-Hosting, Social Media Dienste, Verkaufs-, Buchungs-, Vergleichs-, Vermittlungs-, Bewertungs-Plattformen, Messenger Dienste wie WhatsApp oder Online-Spiele.

**Zahlen mit personenbezogenen Daten**

Die Regelungen finden Anwendung auf Verbraucherverträge. Neu ist, dass neben einer Zahlung mit herkömmlichen Zahlungsmitteln auch Verbraucherverträge erfasst werden, bei denen mit personenbezogenen Daten bezahlt werden kann, § 327, 312 Abs. 1a S. 2 BGB.

**Anforderungen an die Vertragsgemäßheit und abweichende Vereinbarungen**

Diese wurden erheblich ausgeweitet. Sie erfassen sowohl bei Waren mit digitalen Elementen als auch bei digitalen Produkten subjektive und objektive Anforderungen sowie Anforderungen an die Installation oder Integration und zusätzlich bei digitalen Produkten die Freiheit von Rechtsmängeln (§§ 475b, 327e, g BGB). Die Besonderheit im Vergleich zur bisherigen Rechtslage besteht darin, dass nur die subjektiven Anforderungen vertraglich vereinbart werden können. Für die objektiven Anforderungen ist hingegen auf die Erwartungshaltung des Käufers/Verbrauchers abzustellen.

Die Anforderungen an abweichende Vereinbarungen von den objektiven Anforderungen sind hoch. Sie sind nur in separaten Vereinbarungen oder im Online-Vertrieb durch Anklicken einer gesonderten Checkbox oder Schaltfläche möglich (§§ 476, 327h BGB).

**Aktualisierungspflicht**

Kern der Vertragsgemäßheit sowohl von Waren mit digitalen Elementen als auch von digitalen Produkten ist die Aktualisierungspflicht, §§ 475b, § 327f BGB. Für diese gelten ebenfalls subjektive vertragliche sowie die objektiven Anforderungen, für die die Erwartungshaltung des Käufers/Verbrauchers maßgeblich ist. Danach muss der Verkäufer/Unternehmer dem Käufer/Verbraucher funktionserhaltende Updates sowie Sicherheitsupdates bereitstellen, ihn hierüber sowie über die Folgen informieren, die eine unterlassene Installation haben kann. Die Verletzung dieser Pflicht löst Gewährleistungsansprüche des Käufers/Verbrauchers aus.

**Gewährleistung – neuer Mangelbegriff**

Korrespondierend zu den neuen Anforderungen an die Vertragsgemäßheit sind Waren mit digitalen Elementen oder digitale Produkte mangelhaft, wenn zwar die vertraglich vereinbarten Anforderungen eingehalten werden, jedoch nicht die objektive Erwartungshaltung des Käufers/Verkäufers erfüllt wird. Dies geht nur mit zusätzlichen vertraglichen Regelungen. Ebenso sind diese trotz Erfüllung der vertraglichen Anforderungen mangelhaft, wenn die Installation/Integration vom Verkäufer/Unternehmer verschuldet nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

**Verjährung und Beweislast**

Die Verjährungsfristen wurden erweitert. Mängel an digitalen Elementen verjähren bei dauerhafter Bereitstellung nicht vor Ablauf von 12 Monaten nach Ende des Bereitstellungszeitraums bzw. bei Verletzung der Aktualisierungspflicht nach Ende des Zeitraums der Aktualisierungspflicht, (§ 475e Abs. 1, 2. BGB). Mängel an digitalen Produkten verjähren bei einmaliger Bereitstellung zwei Jahre ab dem Zeitpunkt der Bereitstellung bzw. bei dauerhafter Bereitstellung nicht vor Ablauf von 12 Monaten nach dem Ende des Bereitstellungszeitraums (§ 327j Abs. 1, 2 BGB). Bei Verletzung der Aktualisierungspflicht von digitalen Produkten verjähren Gewährleistungsansprüche nicht vor Ablauf von 12 Monaten nach dem Zeitraum der Aktualisierungspflicht (§ 327j Abs. 3 BGB).

Die Vermutung für das Vorhandensein von Mängeln wird bei einmaliger Überlassung von Waren mit digitalen Elementen von sechs Monaten auf ein Jahr ausgeweitet, bei dauerhafter Überlassung gilt diese Vermutungsregelung für zwei Jahre (§ 477 BGB).

Für digitale Produkte gilt die Vermutung für das Vorliegen von Mängeln bei einmaliger Bereitstellung ein Jahr ab Bereitstellung, bei dauerhafter Bereitstellung während der Dauer der Bereitstellung (§ 327k BGB).

**Umsetzungsbedarf**

Die bisherigen Verträge und Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Vertrieb von Waren mit digitalen Elementen oder digitalen Produkten sind insb. darauf zu überprüfen, ob abweichende Vereinbarungen von der Erwartungshaltung des Käufers/Verbrauchers erforderlich sind. Diese hierfür zunächst festzustellen. Zudem sind das Vertrags-, und Gewährleistungs-Management sowie die Liefer-, Aktualisierungs- und Retouren-Prozesse an die neuen Anforderungen anzupassen. Des Weiteren empfiehlt sich beim Vertrieb im B2C- und B2B-Bereich eine Prüfung, ob diese getrennt zu führen sind oder die B2C-Anforderungen für beide gelten sollen.

Pflicht zur regelmäßigen Aktualisierung als Kernstück der Neuregelungen

Erhebliche Erweiterung des bisherigen Mangelbegriffs

Verlängerung der Verjährungsfristen und Vermutungsregelungen zugunsten des Verbrauchers

Anpassung bestehender Verträge, AGB sowie von Gewährleistungs- und Lieferprozessen

## Kurznachrichten

### Betrügerische E-Mails

Die Finanzverwaltung warnt aktuell vor betrügerischen E-Mails, die im Namen des Bundeszentralamtes für Steuern versendet werden. Die Betrüger verwenden als Absender die E-Mail-Adresse „steuerzahler@bzst.tax-official.com“ oder ähnliche, um den Empfängern Seriosität vorzutäuschen. Die Steuerpflichtigen sollen dann den Anweisungen der E-Mail folgen. Ziel der Betrüger ist es, an

Informationen von Steuerpflichtigen zu gelangen. Es wird ausdrücklich davor gewarnt, auf die Betrugsmails zu reagieren oder etwa den Link in der E-Mail zu öffnen. Sollten Sie Zweifel an der Richtigkeit einer solchen E-Mail haben, nehmen Sie bitte Kontakt mit dem Bundeszentralamt für Steuern auf. Dort erhalten Sie Informationen darüber, wie Sie sich am besten verhalten.

### Digitaler Finanzbericht

Nutzen Sie die Möglichkeit Ihre Jahresabschlussunterlagen durch uns digital an Ihre Bank zu übersenden.

Zum aktuellen Zeitpunkt werden die Jahresabschlussunterlagen noch in einem stark manuellen Prozess per Post von den Unternehmen an die Banken und Sparkassen übermittelt. Dies ist für die Unternehmen als auch für die Banken und Sparkassen ein sehr aufwendiger Prozess. Aus diesem Grund wurde zur Unterstützung der digitalen Wirtschaft der digitale Finanzbericht eingeführt. Das Verfahren des digitalen Finanzberichts basiert auf der bereits von der E-Bilanz bekannten und bewährten XBRL-Taxonomie. Durch von uns speziell für den digitalen Finanzbericht zur Verfügung gestellter Software, sind wir in der Lage eine medienbruchfreie Abschlussdatenübertragung an Ihre Bank und/oder Sparkasse sicherzustellen.

Ihre Vorteile bei der Anwendung des digitalen Finanzberichts liegen auf der Hand:

- ▶ Sicherer und dokumentierter elektronischer Übertragungsweg
- ▶ Insgesamt weniger administrativer und zeitlicher Aufwand
- ▶ Geringere Prozesskosten
- ▶ Der fehleranfällige Medienbruch bei der Übertragung der Abschlüsse fällt weg
- ▶ Es gibt nur noch einen elektronischen Verteilungsprozess für Jahresabschlüsse – diese können an Banken und Sparkassen auf dem gleichen Wege übertragen werden
- ▶ Prozessbeschleunigung bei Banken gerade auch im Hinblick auf Kreditvergaben

Der digitale Finanzbericht ist ein weiterer wichtiger Schritt zur Digitalisierung der Finanzprozesse innerhalb der Unternehmen als auch im Austausch mit den Banken und Sparkassen. Stellen auch Sie Ihr Unternehmen im Hinblick auf Industrie 4.0 richtig auf. Sollten Sie hierzu Fragen haben, sprechen Sie Herrn Baum gerne an.

## Aktuelles aus unserem Hause

### Herzlich willkommen im Team von Ganteführer

Wir begrüßen sehr herzlich die Steuerberaterinnen **Frau Donata di Mauro** und **Frau Anneke Theis** in unserem Team. Unser Steuerberaterbereich wird durch **Frau Amélie-Lara Stamp** als Steuerassistentin, sowie von **Herrn Dennis Grobelny** als Steuerfachangestellten unterstützt. Zusätzlich begannen **Herr Teceddin Tutar** und **Frau Farnoosh Samadi**

die Ausbildung zu Steuerfachangestellten in unserem Team. Unser Verwaltungsteam wird durch **Frau Sabine Sladek** und **Frau Antonia Gil Costa** verstärkt. Schließlich begrüßen wir auch sehr herzlich **Frau Melanie Gaßmann** im Sekretariat unserer Insolvenzabteilung.

### Mitarbeiterpublikationen

„**Steuroptimale Verwaltung von Immobilienvermögen**“  
von: **Kersten M. Winter**, Steuerberater und Partner  
**Alexander Metz**, Steuerassistent  
in: Haus und Grund

„**Kommunale Vertreter in der D&O Versicherung**“  
von: **Dr. Marius Mehring**, Rechtsanwalt  
in: VersR 2021, 1206 ff.

In der aktuellen Ausgabe der Zeitschrift „Versicherungsrecht“ (VersR 2021, 1206 ff.) greift Dr. Marius Mehring (geb. Klotz) diese Entwicklung auf und erläutert, warum solche Regressversuche von D&O-Versicherern gegen Kommunen keine Aussicht auf Erfolg haben. Er befasst sich außerdem damit, wie sich Rechtsstreitigkeiten durch eine vorausschauende Gestaltung der Versicherungsbedingungen von vorneherein vermeiden lassen.

„**Unternehmereigenschaft von Aufsichtsratsmitgliedern**“  
von: **Sabrina Steffan**, Steuerberaterin  
in: ZStV – Zeitschrift für Stiftungs- und Vereinswesen  
Sabrina Steffan mit Anmerkungen zur Rechtsprechung des Bundesfinanzhof, Urteil vom 27.11.2019 - V R 23/19 in der aktuellen Ausgabe der ZStV - Zeitschrift für Stiftungs- und Vereinswesen.

„**Japan: Digitale Transformation der Finanzverwaltung – Zukunftsvision der Finanzverwaltung 2.0**“  
von: **Saeko Kawazoe**, Rechtsanwältin und Steuerberaterin  
in: IStR-LB  
Seako Kawazoe berichtet von den Digitalisierungsbestrebungen der japanischen Finanzbehörden. Ziel ist es, dafür zu sorgen, dass in den nächsten fünf Jahren die digitale Transformation in Japan weitgehend abgeschlossen und eine zukunftsfähige und zukunftsweisende digitale Infrastruktur aufgebaut wird.

Poststraße 1-3  
40213 Düsseldorf  
Telefon +49 (0) 211-89 89-0

mail@gamapa.de  
www.gamapa.de



---

## Ihre Ansprechpartner zu Fragen zu Steuern und Wirtschaft:

### **Kersten M. Winter**

Steuerberater  
E-Mail: winter@gamapa.de

### **Claudia Stork**

Wirtschaftsprüferin  
Steuerberaterin  
E-Mail: stork@gamapa.de

### **Michael Baum**

Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater  
E-Mail: baum@gamapa.de

### **Bernd Rühland, LL.M.**

Rechtsanwalt, Steuerberater  
Fachanwalt für Steuerrecht  
E-Mail: ruehland@gamapa.de

### **Norbert Pull**

Steuerberater  
E-Mail: pull@gamapa.de

### **Rüdiger Schaar**

Steuerberater, Fachberater für Controlling u. Finanzwirtschaft (DStV e.V.)  
E-Mail: schaar@gamapa.de

### **Roland Moskat**

Steuerberater  
E-Mail: moskat@gamapa.de

### **Thomas Kozik**

Steuerberater, Fachberater für internationales Steuerrecht  
E-Mail: kozik@gamapa.de

### **Sabine Nowak**

Wirtschaftsprüferin  
Steuerberaterin  
E-Mail: nowak@gamapa.de

---

## Über uns

Dr. Ganteführer, Marquardt & Partner mbB ist eine Sozietät aus Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Rechtsanwälten. Seit Gründung im Jahr 1975 sind wir zu einer der führenden multidisziplinären Mittelstandskanzleien in der Region Düsseldorf gewachsen. Mit einem Team von rund 140 Mitarbeitern beraten wir Unternehmen aus dem In- und Ausland, vermögende Privatpersonen und Family-Offices sowie eine Vielzahl von gemeinnützigen Stiftungen und Vereinen, Kommunen und kommunalen Unternehmen.

Zudem sind wir Mitglied von HLB Deutschland, einem Netzwerk unabhängiger Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften. 233 Partner und 1.898 Berufsträger und Mitarbeiter kümmern sich um die Belange der meist mittelständischen Mandanten.

HLB Deutschland wiederum ist Teil von HLBI, dem internationalen Netzwerk. Mit 795 Büros in 158 Ländern sind wir für unsere Kunden als Mitglied so in allen bedeutenden Wirtschaftszentren rund um den Globus präsent.

Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis.